Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 37 (1922)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3 — inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko an den kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt
des Kantons Zürich.

XXXVII. Jahrgang. Nr. 2. 1. Februar 1922.

Inhalt: 1. Beginn des neuen Schuljahres — 2. Bestätigungswahlen der Primarlehrer und Geistlichen. — 3. Primar- und Sekundarschule. Prüfungsaufgaben. — 4. Handhabung der Absenzenordnung. — 5. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen an die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise. — 6. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Neuere Literatur. — 8. Inserate.

Beilage: Synodalbericht 1921 (für Abonnenten).

Beginn des neuen Schuljahres.

§ 13 des Gesetzes betreffend die Volksschule von 1899 lautet: „Alljährlich mit Anfang Mai beginnt ein neuer Schulkurs und findet die regelmäßige Aufnahme der neuen Schüler statt."

Das Schuljahr dauert also vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres. Dies kommt denn auch zum Ausdruck in der Ausrichtung der Besoldungen. Wer auf Beginn des Schuljahres als Lehrer an eine Schule gewählt wird, bezieht die Besoldung vom 1. Mai an. Wer auf Schluß des Schuljahres zurücktritt, wird besoldet bis und mit dem 30. April.

Von der gesetzlichen Bestimmung über den Beginn des Schulkurses ist in den letzten Jahren vielerorts abgewichen worden. In manchen Schulen ist es Sitte geworden, den Schulkurs vor dem 1. Mai zu eröffnen. Die Rücksicht auf die Plazierung der Schulentlassenen und der auf 1. April übliche Wohnungswechsel zwingt vielfach die Schulbehörden, den Schluß des Schuljahres vorzuschieben.

Bei den zahlreichen Mutationen, die jedes Frühjahr im Lehrkörper auftreten, muß eine zu weitgehende Abweichung von der gesetzlichen Norm große Übelstände zeitigen. Auch im Hinblick auf die Auszahlung des Gehaltes, das vom 1. Mai bis zum 30. April läuft, ist es erwünscht, daß die zu frühe Ansetzung des Schulkurses vermieden wird.

In Übereinstimung mit den im Vorjahr von der Erziehungsdirektion getroffenen Anordnungen werden die Schulpflegen eingeladen, bei der Ansetzung der Jahresprüfungen folgendes zu beachten:

I. Die Jahresprüfungen der Primar- und Sekundarschule sind im Laufe des Monats April abzuhalten; ihre Ansetzung auf einen früheren Zeitpunkt ist unstatthaft. Eine Ausnahme ist mit Rücksicht auf den Übertritt in die Berufslehre nur für die Schüler der 8. Primarklasse und der II. und III. Sekundarklassen zulässig.

Bei der Ansetzung der Dauer der Frühlingsferien ist auf die im Gesetz vom 1. Juni 1899 vorgesehene Gesamtdauer der Schulferien Rücksicht zu nehmen.

II. Die tatsächliche Eröffnung des neuen Schulkurses darf nicht vor dem 24. April erfolgen.

III. Die Bezirksschulpflegen wachen über die Durchführung dieser Anordnungen.

Zürich, 21. Januar 1922.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Bestätigungswahlen der Primarlehrer und der Geistlichen.

(Regierungsratsbeschluß vom 7. Januar 1922).

Gemäß dem durch Gesetz vom 23. April 1893 abgeänderten Artikel 64, Absatz 3, der Kantonsverfassung, der §§ 6, 11 und 57 des Wahlgesetzes und § 55 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 unterliegen die Primarlehrer und die Geistlichen der reformierten und der katholischen Kirchgemeinden

des Kantons in diesem Jahre der Bestätigungswahl, welche spätestens im Monat Mai vorzunehmen ist.

Diese Wahlen haben nach der angeführten Verfassungsbestimmung durch die Urne zu geschehen, und es ist die Beteiligung an denselben nach Maßgabe des durch Gesetz vom 29. Juni 1890 abgeänderten § 4 des Wahlgesetzes für die Stimmberechtigten obligatorisch.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bestätigungswahlen der Primarlehrer und der Geistlichen sind in den Gemeinden am 19. Februar oder am 12. März 1922 vorzunehmen.

Den Gemeinden ist es freigestellt, die Wahlen in zwei Abteilungen an vorgenannten Tagen vorzunehmen.

II. Die Anordnung dieser Bestätigungswahlen, denen eine genaue Revision der Stimmregister voranzugehen hat, sowie die Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die amtlichen Publikationsmittel der betreffenden Gemeinden liegt den Primarschulpflegen und den Kirchenpflegen ob (§ 27 des Wahlgesetzes). In den vor den Wahlen zu erlassenden Bekanntmachungen sind insbesondere die Vorschriften über die Stimmberechtigung (§§ 46 und 65 des Gemeindegesetzes und § 9 des Kirchengesetzes) anzuführen.

III. Hinsichtlich der Form der Stimmzettel und der Feststellung der Wahlergebnisse kommen die Grundsätze zur Anwendung, welche der Regierungsrat durch Kreisschreiben vom 27. Januar 1898 anläßlich der in diesem Jahre vorgenommenen Bestätigungswahlen der Lehrer und Geistlichen aufgestellt hat (Amtsblatt von 1898, Textteil, Seite 101—103).

Danach muß gemäß dem durch Gesetz vom 23. April 1893 abgeänderten Artikel 64, Absatz 3, der Kantonsverfassung den Stimmberechtigten Gelegenheit gegeben werden, zu erklären, ob sie die Bestätigung eines Primarlehrers oder eines Geistlichen ablehnen oder nicht.

Der Stimmzettel muß gedruckt den oder die Namen des oder der in die Bestätigungswahl fallenden Lehrer oder Geistlichen enthalten und daneben einen leeren Raum zur Anbringung des Willensausdruckes des Wählers. Die auf den Stimm-

zettel zu druckende Frage dürfte wie folgt formuliert werden: „Wollt Ihr den Herrn . . . . (Familien- und Vornamen) . . . . als Primarlehrer (Geistlichen) bestätigen? Ja oder Nein."

Außerdem soll der Stimmzettel gedruckt folgende Weisung an die Wähler und an die Wahlbureaux enthalten:

„Die Stimmabgabe hat durch Ja oder Nein zu geschehen. Leere Stimmen oder solche, welche nicht durch „Nein" oder allfällig auf andere unmißverständliche Weise die Bestätigung ablehnen, gelten als bejahende Stimmen. Alle andern Stimmen sind ungültig."

Wenn die Zahl der die Bestätigung ablehnenden Stimmen (Nein) das absolute Mehr der maßgebenden Stimmenzahl (d. h. der eingelegten Stimmen nach Abzug der ungültigen Stimmen) erreicht, so ist die betreffende Stelle neu zu besetzen.

IV. Die Wahlbureaux erhalten von der Staatskanzlei die nötige doppelte Anzahl Wahlprotokollformulare, mit der Weisung, für jeden in Bestätigung fallenden Lehrer und Geistlichen ein besonderes Protokoll im Doppel auszufertigen.

V. Die Wahlbureaux haben die angefertigten Wahlprotokolle ungesäumt der betreffenden Primarschulpflege oder Kirchenpflege zu übermitteln, welche das eine Exemplar dem Statthalteramte zuzustellen hat. Das Statthalteramt leitet die Protokolle nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist an die Erziehungsdirektion (Lehrerwahlen) und an den Kirchenrat (Wahlen der Geistlichen) weiter. Die Protokolle über die Bestätigungswahlen der katholischen Geistlichen sind der Direktion des Innern zuzustellen.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt und besondere Mitteilung an sämtliche Primarschulpflegen, Kirchenpflegen, Wahlbureaux und Statthalterämter, sowie an den Kirchenrat, die Erziehungsdirektion und die Direktion des Innern.

Zürich, den 7. Januar 1922.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Dr. *H. Moußon.*
Der Staatsschreiber: *Paul Keller.*

Primar- und Sekundarschule. Prüfungsaufgaben.

(Beschluß des Erziehungsrates vom 20. Dezember 1921.)

Nach § 102 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen ist dem Visitator die Leitung der Jahresprüfungen der ihm zugeteilten Schulen übertragen. Der Visitator hat auf Grund der vom Erziehungsrat festgesetzten Examenaufgaben für jede Klasse den zu behandelnden Prüfungsstoff zu bezeichnen. Die Begleiterscheinungen des Weltkrieges haben der Herausgabe gedruckter Examenaufgaben ein Ende bereitet. Da viele Schulen unter dem Militärdienst der Lehrer und unter Unterrichtseinstellungen erheblich litten, war es nicht möglich, an alle Abteilungen wie früher den gleichen Maßstab anzulegen. Die Examenaufgaben wurden zunächst in vereinfachter Form, nachher gar nicht mehr herausgegeben. Nachdem die schlimmen Einflüsse, unter denen die Schule gelitten, verschwunden sind, stehen finanzielle Bedenken der Wiedereinführung der „Examenzettel" entgegen. In der letzten Zeit haben sich zwar zahlreiche Stimmen für die Wiederherstellung jener Institution erhoben. Doch läßt sie sich ersetzen durch eine Einrichtung, die ehedem im Kanton Zürich in Gebrauch war: die Angabe der Prüfungsgegenstände aus den von den Lehrern eingereichten Stoffverzeichnissen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Von der Herausgabe gedruckter Examenaufgaben wird zurzeit abgesehen. Dagegen haben die Lehrer der Primar- und Sekundarschule ihrem Visitator spätestens zwei Wochen vor der Schlußprüfung ein Verzeichnis der in den einzelnen Fächern behandelten Stoffe einzureichen, worauf der Visitator gestützt auf dieses Verzeichnis, die Gebiete bezeichnet, die Gegenstand der Prüfung sein sollen. Dabei steht es dem Visitator frei, in den Sprachfächern die Behandlung noch nicht durchgenommener Sprachstücke zu verlangen.

Die Lehrer sollen am Tag vor der Prüfung von den Wünschen des Visitators unterrichtet sein.

II. Über die Durchführung treffen die Schulpflegen die weiter erforderlichen Anordnungen.

III. Publikation im Amtlichen Schulblatt.

Für richtigen Auszug:

Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Handhabung der Absenzenordnung.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich ersuchte die Erziehungsdirektion um Weisung, wie die Absenzenordnung zu handhaben sei, wenn Eltern ihre Kinder ohne Nachsuchung einer Bewilligung oder nach Verweigerung der Bewilligung vorübergehend ins Ausland mitnehmen. Bisher wurde in der Stadt Zürich folgende Praxis befolgt:

a) Blieb ein Elternteil in Zürich zurück, wurde nach Absenzenverordnung verfahren (Mahnungen, Bußenandrohungen, Buße).

b) Waren beide Elternteile abwesend, so begnügte man sich damit, nach der Rückkehr der Eltern eine Ordnungsbuße auszusprechen, da die durch § 64 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vorgeschriebenen Anzeigen den Eltern nicht zugestellt werden konnten.

Eine Amtsstelle vertritt die Ansicht, daß es etwas Stoßendes an sich habe, wenn in einem Fall, wo nach Absenzenverordnung vorgegangen wurde, die Bußen sich bis auf den Betrag von Fr. 48 häuften, während in einem andern, in dem die Zustellung der Verfügungen nicht möglich war, es bei einer Ordnungsbuße (Fr. 3—5) verblieb, obschon das Vergehen in beiden Fällen absolut gleich war. Dagegen sei es zulässig und materiell gerechtfertigt, im letzteren Fall gleich mit einer Polizei-Buße und der Androhung der Überweisung an die Gerichte einzusetzen.

Dem gegenüber stellt sich eine andere Schulbehörde auf den Standpunkt, daß nach § 64 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen Mahnung und Bußenandrohung der Verhängung der Polizeibuße voranzugehen hätten.

Die Auffassung dieser Behörde, daß die sofortige Auferlegung einer Polizeibuße ohne vorausgegangene Mahnung und Bußenandrohung nach dem Wortlaut der Absenzenverordnung nicht zulässig sei, trifft insofern nicht zu, als sie in den Wortlaut der §§ 64/68 etwas hineinlegt, was nicht ohne weiteres daraus folgt: Es ist nämlich nirgends ausdrücklich gesagt, daß das höhere Strafmittel nur angewendet werden kann, wenn die vorhergehenden erschöpft sind. § 86 der Verordnung kennt ebenfalls eine Stufenleiter von Strafmitteln, un-

ter denen aber dem Lehrer und der Schulpflege die Wahl offen steht, ohne daß sie durchaus an die Reihenfolge gebunden wären.

Auch § 66 nötigt nicht unbedingt zu der Auslegung, daß der Polizeibuße die Androhung, dieser die Mahnung je mit einem Abstand von 3 strafbaren Absenzen vorauszugehen habe. Es ist vielmehr auch die andere Auslegung denkbar, daß nach 3 Absenzen nur eine Mahnung ausgesprochen werden darf, nicht aber eine höhere Strafe; das würde zu der Auslegung führen, daß nach 9 Absenzen sofort zu der Bußenausfällung geschritten werden darf. Für die Ausfällung der Bußen ist allerdings ausdrücklich das Sukzessivsystem durch die Verordnung vorgeschrieben. Und in Analogie mit dieser Bestimmung hat die Praxis auch den § 64 so ausgelegt, wie ihn die zuletzt erwähnte Behörde auslegt. Es erscheint aber im Grunde widersinnig, die Verhängung von Mahnung und Bußenandrohung auf einen Tatbestand anzuwenden, wo diese Disziplinarmittel keinen Erfolg haben können.

Fraglich erscheint ferner, ob es überhaupt zulässig ist, auf den gleichen Tatbestand im einen Fall die Absenzenverordnung, im andern Fall das Ordnungsstrafengesetz anzuwenden. Wo der Gesetzgeber für einen bestimmten Tatbestand Polizeistrafen vorgesehen hat, ist kaum angängig, nach Belieben, weil es bequem ist, eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Und die Konstruktion, die Eltern, die verreist sind, hätten es unmöglich gemacht, daß man sie ordentlicherweise an ihre Pflichten mahnt, und sich dadurch eine Störung des Geschäftsganges zu schulden kommen lassen, geht wohl über das landesübliche Maß der Auslegungskunst hinaus. Als Rekursbehörde würde der Erziehungsrat sie nicht schützen.

Die Erziehungsdirektion ist nun aber nicht in der Lage, über die Handhabung der Verwaltungsrechtspflege durch die untern Instanzen Weisungen zu erteilen. In ihren richterlichen Funktionen sind die lokalen Schulbehörden nur an das Gesetz gebunden. Ihre Anordnungen können von den Betroffenen bei der zuständigen Beschwerdeinstanz angefochten werden. Die Erziehungsdirektion ist aber weder als Aufsichtsbehörde befugt, sie von Amtes wegen aufzuheben, noch auch kompetent, eine

authentische Interpretation der Gesetze und Verordnungen zu geben, die für die untern Instanzen maßgebend wären.

Es wird notwendig sein, bei der bevorstehenden Revision der Verordnung über das Volksschulwesen dafür zu sorgen, daß eine Ergänzung erfolgt, die jeden Zweifel darüber ausschließt, wie der Tatbestand zu behandeln ist, zu dem vorliegende Differenz geführt hat.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. *A. Mantel.*

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen an die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise.

Die Schulpflegen und Schulgutsverwaltungen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 stützen, sofern nicht amtliche Formulare zu benutzen sind, **bis spätestens 1. Mai 1922** einzureichen sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion

a) Für das Kalenderjahr 1921:

1. Für den Neubau und die Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen, die Erstellung von Turnplätzen, Turngeräten, Schulbrunnen, Schulbänken und Wandtafeln,
2. zur Deckung von Fehlbeträgen in den Stammgütern, die entstanden sind durch Schulhausbauten der Jahre 1887 bis 1912,

b) für das Schuljahr 1921/22:

3. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen an Primar- und Sekundarschulen,
4. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen,
5. für den Knabenhandarbeitsunterricht und für Schülergärten an Primar- und Sekundarschulen.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag

für das Kalenderjahr 1921:

6. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien.

C. An das kantonale Jugendamt

für das Kalenderjahr 1921 oder für das Schuljahr 1921/22:

7. Für die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten,
8. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder,
9. für Jugendhorte,
10. für Kindergärten,
11. für Ferienkolonien,
12. für Schülerbibliotheken.

D. In formeller Beziehung ist mit Bezug auf alle Gesuche ohne Unterschied festzustellen, daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren einzureichen** ist. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählte Einrichtungen zusammenzufassen.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche auf's genaueste innezuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

E. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Ziffer 1. Bei den Neubauten kommen die **Schulhausbauten** in Betracht, die im Jahr 1921 vollendet worden sind und für die die Baurechnung von der Gemeinde genehmigt worden ist. Als Hauptreparaturen, für die Anspruch auf einen Staatsbeitrag erhoben werden kann, gelten: Vollständige Erneuerung des äußeren Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schul-

zwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau oder Neueinrichtung der Abort-, Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage, Installation der Beleuchtungs- oder Badeeinrichtung, Umbau des Treppenhauses oder des Dachstuhls, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der inneren Einteilung des Gebäudes.

Es muß ganz besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur an die vorstehend erwähnten Ausgaben, nicht aber an den Unterhalt der Gebäude Staatsbeiträge ausgerichtet werden, was bei der Einreichung der Gesuche bisher oft nicht beachtet wurde. Die Hauptreparaturen und die Anschaffung von Schulbänken, Turngeräten und Wandtafeln müssen im Jahr 1921 ausgeführt worden sein. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft. **Bei Neubauten und größeren Umbauten** von Schulhäusern ist je ein Doppel der erstellten Baupläne und der Baurechnung, sowie eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten einzureichen. Die Baurechnung soll nicht bloß eine Zusammenstellung der Belege bilden, sondern es sind die einzelnen Arbeitsleistungen nach Baugattungen (Maurerarbeiten, Schreinerarbeiten etc.) geordnet aufzuführen. **Bei Hauptreparaturen** ist in den Gesuchen anzugeben, welcher Art die Hauptreparatur ist (z. B. Erneuerung des äußern Verputzes, oder Umbau der Abortanlage etc.) Ferner sind allen Gesuchen die Rechnungsbelege in geordnetem Zustande beizugeben.

An Bauten (Neubauten und Hauptreparaturen, Installation der elektrischen Beleuchtung etc.) werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat beziehungsweise von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergl. § 1, lit. g, des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919).

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des zitierten Gesetzes (§ 1, lit. b) nur an die Anschaffungen neuer Schulbänke, Wandtafeln und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden, nicht auch an die übrigen Mobiliaranschaffungen.

Zu Ziffer 2. Zur Erlangung von **Beiträgen zur Deckung von Fehlbeträgen in den Stammgütern,** die von Schulhausbauten herrühren, die vor dem 5. Oktober 1912 erbaut wurden, sind folgende Angaben erforderlich:

a) Jahr der Fertigstellung des Schulhauses,
b) Jahr des Beginns der Amortisation,
c) Stand der Schulhaus-Bauschuld am 31. Dezember 1920.
d) Amortisationsquote des Jahres 1921,
e) Stand der Schulhaus-Bauschuld am 31. Dezember 1921.

Den Gesuchen sind beizulegen: Die Schulgutsrechnung 1921, sowie Ausweise über die erfolgte Kapitalabzahlung (Quittung des Gläubigers oder amtlich beglaubigte Abschriften derselben) und über die Verwendung des für das Jahr 1920 ausgerichteten Staatsbeitrages an die Amortisation der Schulhaus-Bauschuld. Es muß somit durch Belege nachgewiesen werden, daß die letztere im Jahr 1921 um den Betrag der Kapitalabzahlung und den Betrag des Staatsbeitrages sich vermindert hat. In grundsätzlicher Richtung ist zu beachten daß eine Schuldentilgung, die durch Entnahme der Mittel aus der Stammgutdeckung oder durch Kontrahierung anderer Schulden bewerkstelligt worden ist, keine wirkliche Schuldentilgung bedeutet. Eine korrekte Amortisation liegt nur vor, wenn die Mittel dazu auf dem Steuerwege aufgebracht werden oder schließlich, wenn das realisierbare Vermögen gegenüber dem Stammgutsoll einen Überschuß zeigt, der zur Amortisation der Passiven verwendet werden kann. Wenn der Ausweis mangelt, daß es sich um ordnungsgemäße Deckung der Schulhausbauschuld handelt, wird kein Staatsbeitrag verabreicht. Ein Staatsbeitrag wird auch dann nicht verabfolgt, wenn die maximale Frist von 25 Jahren für die Amortisation nicht eingehalten worden ist (§ 79 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913).

Es kommen für die Eingaben nur Schulhausbauten in Frage, die in den Jahren 1887—1912 erbaut worden und deren Kosten noch nicht voll amortisiert sind.

Zu Ziffer 3. Die Ausgaben für den **hauswirtschaftlichen Unterricht** der Mädchen der Primar- und Sekundarschule. Die

Angaben haben alle Ausgaben für Besoldung der Lehrerin und für Lehrmittel, Lebensmittel und Brennmaterialien zu enthalten; außerdem allfällige Einnahmen (Bundessubvention, Kursgelder etc.), die in Abzug gebracht werden. Für den Staatsbeitrag fallen nur in Betracht die Ausgaben für Lehrmittel, Lebensmittel und Brennmaterialien; für Anschaffung von Gerätschaften werden keine Staatsbeiträge ausgerichtet, für bauliche Einrichtungen von Schulküchen nur dann, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde.

Zu Ziffern 4 und 5. Zur Subventionierung der Ausgaben für den **fakultativen Unterricht in fremden Sprachen** an Sekundarschulen und den **Knabenhandarbeitsunterricht** an Primar- und Sekundarschulen sind die bisher üblichen Formulare zu benutzen.

Für die Subventionierung der **Schülergärten** ist ein Bericht erforderlich über Anlage und Betrieb, Beteiligung der Schüler, Leitung und Ausgaben geordnet nach ihrer Art.

Zu Ziffer 6. Für die Subventionierung der obligatorischen **Lehrmittel und Schulmaterialien** ist das übliche Formular zu benutzen; die Einreichung eines besonderen Gesuches ist nicht nötig.

Zu Ziffer 7. Bei der **Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder** in Anstalten sind anzugeben: Name und Alter (Geburtsdatum) der Kinder; Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters; Name der Anstalt; Bildungserfolg (Zeugnis der Anstaltsleitung); Höhe der Gemeindeleistung für jedes Kind während der Berichtsperiode.

Es muß hier ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein Staatsbeitrag nur gewährt werden kann für Kinder, die und solange sie im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurücklegt (vergl. § 46, al. 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). Im Gegensatz zu früher verleiht fortan nicht nur die Unterbringung in einer eigentlichen Erziehungsanstalt Anspruch auf staatliche Unterstützung, sondern schlechterdings jede Anstaltsversorgung eines schulpflichtigen Kindes, vorausgesetzt,

daß letzteres durch diese Versorgung irgendwie weitergebildet werden kann.

Zu Ziffer 8. **Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.** Hier soll zum mindesten über folgende Punkte berichtet werden:

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).
2. Zahl der unterstützten Kinder, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl, Prozentsatz der ausländischen Schüler und der unterstützten ausländischen Schüler.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Art der Abgabe (Frühstück, Mittagssuppe, Abendbrot: Zusammensetzung) und Zahl der abgegebenen Kleider.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Gemachte Erfahrungen.

Zu Ziffer 9. **Jugendhorte.** Zu beantwortende Fragen:

1. Wer veranstaltet den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Zahl der Kinder, nach Geschlechtern und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamtschülerzahl, Prozentsatz der ausländischen Schüler und Hortteilnehmer, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
3. Organisation (Zeit, Unterhalt, Beschäftigung, Einfluß des Achtstundentages auf die Frequenz etc.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmässige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule, unter spezieller Leitung, während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien etc.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad u.s.f. kann nicht unter den Begriff Jugendhort fallen.

Zu Ziffer 10. **Kindergärten.** Berichtschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung).
2. Zahl der Abteilungen.
3. Zahl der Kinder, nach Alter und Geschlecht geordnet, Prozentsatz der ausländischen Teilnehmer.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung etc.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterin.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, haben mit der Jahresrechnung die Belege einzusenden.

Das Gesetz will nur eigentliche Kindergärten, die nach den Grundsätzen Fröbels geleitet werden, unterstützen, nicht aber schlechterdings jede Kleinkinderschule. Überall, wo Kindergärten neu errichtet oder Leiterinnen neu gewählt werden, wird streng auf die Erfüllung dieser Forderung geschaut. Der Staatsbeitrag wird gewährt an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

Zu Ziffer 11. **Ferienkolonien.** Hier ist die Beantwortung folgender Fragen nötig:

1. Art der Kolonie (Gemeindeinstitution oder private Unternehmung).
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. Zahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz der ausländischen Schüler und der ausländischen Teilnehmer, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
4. Zahl der Verpflegungstage, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Da, wo die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, sind mit der detaillierten Jahresrechnung auch die Belege einzusenden. In allen übrigen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein.

7. Angabe der durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Kolonisten pro Tag.

Unter den Begriff Ferienkolonie fällt auch die sog. Ferienversorgung in Familien, sobald diese durch besondere Kommissionen oder Vereine planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Zu Ziffer 12. Für die Ausgaben für **Schülerbibliotheken** sind folgende Angaben zu machen:

1. Für welche Schulstufen ist die Bibliothek bestimmt?
2. Wie ist die Verwaltung, wie der Bücherbezug geordnet?
3. Nach welchen Grundsätzen erfolgen die Anschaffungen?
4. Angaben über den Umfang der Benützung.
5. Urteil über Zweckmäßigkeit Beobachtungen und Erfahrungen.
6. Einnahmen und Ausgaben im Berichtsjahr für Neuanschaffungen, Verwaltung und Instandhaltung unter Beigabe der Belege.

Für die unter den Ziffern 7—12 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinden selbst, und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) Als Minimalleistung einer Gemeinde, für die die Ausrichtung eines Staatsbeitrages überhaupt beansprucht werden kann, wurde durch Beschluß des Erziehungsrates vom 28. Oktober 1919 der Betrag von Fr. 50 angesetzt.

c) Die Schulbehörden werden dringend ersucht, auch dann dem Jugendamt über alle diese Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, endlich einen zuverlässigen und für weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle diese im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

d) Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Bestimmung der Staatsbeiträge, die im Jahr 1922 zur Ausrichtung gelangen, nach § 3, Absatz 2 des Gesetzes

über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 eine neue Einteilung der Gemeinden maßgebend ist, die noch vom Kantonsrat festgesetzt wird.

Zürich, den 20. Januar 1922.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Januar.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	29	—	3	8	—	2	8	—	50
Neu errichtet wurden . . .	78	—	—	19	—	1	10	—	108
	107	—	3	27	—	3	18	—	158
Aufgehoben wurden	31	—	2	8	—	1	3	—	45
Total der Vikariate Ende Jan.	76	—	1	19	—	2	15	—	113

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Rücktritte auf 30. April 1922:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst
Dietikon	Heß, Mina [1])	1882—1922
Niederuster	Meier, Emil [1])	1879—1922
Zimikon-Volketswil	Albrecht-Lampert, Marie	1913—1922
Hegi-Oberwinterthur	Güttinger, Anna [2])	1909—1922
Uhwiesen	Schneebeli, Frieda [2])	1913—1922
Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich	Furrer, Martha [2])	1909—1922
Dietikon	Steiger, Konrad [3])	1914—1922
Zürich I	Denzler, Hermann [1])	1875—1922

[1]) Mit Ruhegehalt.
[2]) Verehelichung.
[3]) Gesundheitsrücksichten.

Zürich III	Isler, Albert [1])	1872—1922
Winterthur	Gaßmann, J. [1])	1873—1922
Opfikon	Frauenfelder, Diethelm [1])	1875—1922

b) Sekundarschule:

Rorbas-Freienstein	Frey, Albert	1914—1922
Männedorf	Weber, J. J. [1])	1880—1922

c) Arbeitschule:

Pfäffikon, Auslikon, Erlosen, Unterdürnten	Frei, Marie	1912—1922

Wahl einer Primarlehrerin:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	bisher
Höri	Schiller, Martha, von Zürich	Verweserin daselbst

Verwesereien:

a) Arbeitschule:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Pfäffikon, Auslikon	Morf, Hedwig, in Rikon-Effretikon	1. Januar 1922
Erlosen	Wißler, Aline, in Wetzikon	1. Januar 1922
Unterdürnten	Jacob, Agnes, Zürich 4	1. Januar 1922

Die **Bezirksschulpflege** Zürich hat Rud. Süsli, Statthalter, Zürich 4, zu ihrem Vizepräsidenten gewählt.

Primarschule. Die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der 8. Klasse der Primarschule Kirchuster wird genehmigt; der Unterricht wird der Haushaltungslehrerin Rosa Wüest, geb. 1898, von Kloten, übertragen.

Primar- und Sekundarschule. Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen. § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 2. Februar 1919) bestimmt:

„Für die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen gilt für die Jahre 1919—1921 die nach Gesetz vom 29. September 1912 am 1. Januar 1918 sich ergebende Klassifikation. Die Höhe der Beiträge bemißt sich nach § 3 des Gesetzes vom 29. September 1912.

Die Aufstellung neuer Grundsätze für die Einteilung der Gemeinden erfolgt im Jahre 1921 durch eine vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung. Die Neueinteilung wird zum ersten

[1]) Mit Ruhegehalt.

Male auf die im Jahre 1922 auszurichtenden Staatsbeiträge angewendet."

Diese Neueinteilung konnte bis jetzt noch nicht erfolgen. Das kantonale statistische Bureau, das im Auftrage der Direktion des Innern die erforderlichen Aufstellungen bearbeitet, hat Schwierigkeiten, von den Gemeinden die Materialien zu erhalten. Daher sind vorläufig bis auf weiteres die Grundgehälter der Primar- und Sekundarlehrer, sowie der Arbeitslehrerinnen von den Gemeinden und dem Staat nach den bisher gültigen Beitragsklassen weiter auszurichten.

Nach erfolgter Feststellung der durch den Kantonsrat zu erlassenden Verordnung über die Aufstellung neuer Grundsätze für die Einteilung der Gemeinden wird die Abrechnung erfolgen über allfällige Änderungen, die sich (rückwirkend auf 1. Januar 1922) ergeben in der Verteilung der Leistungen zwischen den Gemeinden und dem Staat an das Grundgehalt der Volksschullehrerschaft.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Literaturgeschichte. Für die Umschreibung der bisherigen zwei Lehrstühle der deutschen Literaturgeschichte tritt auf Beginn des Sommersemesters 1922 folgende Änderung ein: 1. Die ordentliche Professur erhält die Umschreibung: „Deutsche Literaturgeschichte vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1850 mit Einschluß der stilistischen und deutsch-analytischen Übungen". 2. Die außerordentliche Professur wird umschrieben: „Deutsche Literatur seit 1850 und Literatur der deutschen Schweiz seit 1700". Von der Schaffung einer außerordentlichen Professur für deutsche Literatur des Mittelalters und der Reformationszeit wird abgesehen. Soweit die Behandlung dieser Literaturperiode zur Ergänzung der ordentlichen und der außerordentlichen Professur für deutsche Literaturgeschichte wie des Ordinariates für germanische Philologie für die Bedürfnisse der Universität Zürich als notwendig erscheint, erfolgt sie durch regelmäßige Erteilung von Lehraufträgen. (Regierungsratsbeschluß).

Wahl auf Beginn des Sommersemesters 1922: a) als Ordinarius für deutsche Literaturgeschichte: Prof. Dr. Emil Ermatinger, von Schaffhausen; b) als Extraordinarius für deutsche Literaturgeschichte: Dr. Robert Fäsi, von Zürich, zurzeit Privatdozent; c) als Extraordinarius für alte, insbesondere griechische und römische Geschichte: Dr. Eugen Täubler, von Posen, Privatdozent an der Universität Berlin.

Rücktritte auf Schluß des Wintersemesters 1921/22: Dr. Epstein, Privatdozent an der philosophischen Fakultät II; auf 15. April 1922: Prof. Dr. Ernst Bovet, Ordinarius für romanische Philologie an der philosophischen Fakultät I (Wahl zum Generalsekretär der Schweiz. Völkerbundsvereinigung) unter gleichzeitiger Ernennung zum Honorarprofessor.

Urlaube für das Sommersemester 1922: a) Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät: Privatdozent Dr. G. von Cleric und Prof. Dr. Hans Müller, Privatdozent; b) Medizinische Fakultät: Privatdozent Dr. A. Fleisch.

Lehraufträge für das Sommersemester 1922 werden unter starker Einschränkung gegenüber den Anträgen der Fakultäten Lehraufträge erteilt: 1. Medizinische Fakultät: 4; 2. Veterinär-Medizinische Fakultät: 3; 3. Philosophische Fakultät I: 7; 4. Philosophische Fakultät II: 8.

Habilitation auf Beginn des Sommersemesters 1922: Dr. Richard Bär, von Basel, geb. 1892, für „Physik" an der philosophischen Fakultät II.

Diplomprüfung für das höhere Lehramt: in Chemie: Paul Schaufelberger, von Bäretswil.

Der Rousseaupreis zur Förderung romanistischer Studien wird zuerkannt: 1. Für das Wintersemester 1920/21: Frey, Max, von Zuggen (Aargau); 2. für das Sommersemester 1921: Natsch, Clara, von Mels (St. Gallen); 3. für das Wintersemester 1921/22: Gysling, Fritz, von Zürich.

Kantonsschule Zürich. Die Prüfungen und Ferien an der Kantonsschule in Zürich im Jahr 1922 werden folgendermaßen festgesetzt: 1. Einschreibung neuer Schüler: Gymnasium und Industrieschule: 11. Februar. Handelsschule: 5. Februar. 2. Aufnahmeprüfungen: Gymnasium: I. Klasse schrift-

lich 25. Februar, mündlich 6. März. Industrieschule: 1. und 2. Klassen schriftlich 25. Februar, mündlich 6. März. Handelsschule: 1. Klasse schriftlich 25. Februar, mündlich 6. März; 2. Klasse schriftlich 24. und 25. Februar, mündlich 6. März. Alle drei Abteilungen, obere Klassen: 30. März bis 1. April. 3. Fähigkeitsprüfungen der Handelsschule: 27.—28. März. Entlassungsfeier: 30. März nachmittags. 4. Öffentliche Besuchstage an allen drei Abteilungen: 26. und 27. Januar. 5. Maturitätsprüfungen und Entlassungsfeier an allen drei Abteilungen: 2. bis 5. Oktober. Sollten die Vorlesungen an beiden Hochschulen vor dem 16. Oktober beginnen, so würden die Maturitätsprüfungen um eine Woche vorgeschoben. 6. Ferien: Frühjahrsferien: 3. bis 22. April. Sommerferien: 17. Juli bis 19. August. Herbstferien: 9. bis 21. Oktober. Weihnachtsferien: 23. Dezember 1922 bis 6. Januar 1923.

Das Regulativ für Versicherung bei Sachschäden an der Kantonsschule Zürich wird mit Rückwirkung auf Beginn des Wintersemesters 1921/22 genehmigt.

Jahresprüfungen. Von der Wiedereinführung der Jahresprüfungen an der Kantonsschule Zürich, wie sie früher abgehalten wurden, wird vorläufig abgesehen. An ihre Stelle treten bis auf weiteres zwei Elternbesuchstage, die versuchsweise auf den Monat Januar angesetzt werden.

Gymnasium. Rücktritt auf 15. April 1922: Dr. Ernst Walder, Professor für altklassische Sprachen (Ruhegehalt).

Klassenzusammenzug. Auf Beginn des Schuljahres 1922/23 werden die gegenwärtigen zwei 5. Klassen des Literargymnasiums Zürich in eine Abteilung, und die vier 5. Klassen des Realgymnasiums in drei Abteilungen zusammengezogen (Erziehungsratsbeschluß).

Handelsschule. Rücktritt auf 15. Januar 1922: Dr. Jean Hotz, Professor für Handels-, Kontor- und Schreibfächer.

Wahl mit Amtsantritt auf 16. April 1922: Als Professor für Handels- und Kontorfächer: Dr. Heinrich Lutstorf, von Bern.

Lehrerseminar. Die Prüfungen und Ferien am Lehrerseminar in Küsnacht werden für das Jahr 1922 angesetzt wie folgt: Aufnahmeprüfungen: 20. und 21. Februar. Jahresprüfung: (Klassen I—III): 31. März. Patentprüfungen (schriftlich): 13.—16. März. Patentprüfungen (mündlich): 3. April und folgende Tage. Frühjahrsferien: 3.—22. April. Sommerferien: 17. Juli—19. August. Herbstferien: 9.—21. Oktober. Weihnachtsferien: 23. Dezember—6. Januar 1923.

3. Verschiedenes.

Staatsbeiträge. Dem kant. zürcherischen Verein für Knabenhandarbeit wird an die Durchführung der für das Jahr 1922 vorgesehenen Kurse ein Staatsbeitrag bis zum Betrage von Fr. 1500 zugesichert. Für das Jahr 1921 erhalten Staatsbeiträge: Stenographenverein „Cuosa" am Lehrerseminar Küsnacht: Fr. 120; Sekundarlehrerkonferenz: Fr. 500 und an die Deckung des Defizites einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 200; Zeichenkurs des Schulkapitels Hinwil: Fr. 400; Zeichensektion des Schulkapitels Meilen: Fr. 150.

Lehrervereine. Für das Jahr 1921 erhalten Staatsbeiträge: a) Lehrervereine: Zürich: Fr. 1500.—; Winterthur: Fr. 150.—; b) Lehrerturnvereine: Zürich (im Beitrag an den Lehrerverein inbegriffen) Fr. 500.—; Bezirkslehrerturnvereine: Horgen, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, je Fr. 250.—; c) Seminar Küsnacht: Seminarturnverein: Fr. 150.—. Das schweizerische Militärdepartement hat den Lehrerturnvereinen Bundesbeiträge gesprochen in der Höhe der kantonalen Beiträge.

Neuere Literatur.

Mathematik.

Mathematische Aufgaben. Herausgegeben von Prof. Dr. Edm. Schulze und Prof. Franz Pahl. Ausgabe für höhere Mädchenschulen. Geb. Preis: Fr. —.50. 183 S. Verlag: O. R. Reisland, Leipzig.

Raumlehre. Von A. Genau, Seminar-Oberlehrer a. D. Mit 154 Figuren im Text. Neunte Auflage. 133 S. Preis: 50 Cts. Verlag: O. R. Reisland, Leipzig.

Geschichte.

Auszug aus der Schweizergeschichte. Von Prof. Dr. Karl Dändliker. Vierte Auflage, bearbeitet und fortgesetzt von Dr. Heinrich Flach, Professor am kant. Lehrerseminar in Küsnacht. 211 S. Druck und Verlag: Schultheß & Co., Zürich.

Bilder aus der Schweizergeschichte. Von Karl Jauslin. 110 Bilder in Kunstdruck. Bildgröße: ca. 15/20 cm. Blattgröße: 23½×29 cm. Mit erläuterndem Text von Dr. R. Hotz, in deutscher und französischer Sprache. Preis der dritten, elegant gebundenen Auflage Fr. 20.—. Verlag: Emil Birkhäuser & Co., Basel 10.

Zürcher Brunnen. Von Dr. Paul Meintel. Titelzeichnung, Brunnenbilder und Buchschmuck von W. Klink. 171 S.

Edelsteine des griechischen Schrifttums. Von Oberstudienrat Prof. H. Steuding. Geb. 283 S. Verlag: O. R. Reisland, Leipzig.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Neunter Faszikel: Basel-Beinwil am See. Administration: 7, Place Piaget, Neuenburg.

Geschichte eines Dorfes. (Fisibach, jetzt Bachs, Kanton Zürich). Von Dr. Eugen Bolleter. 232 S. Preis Fr. 4.—. Verlag: Beer & Co., Zürich.

Volkswirtschaft.

Schriften der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft. No. 12 „Das Umsiedlungswerk Wäggital". Von Dr. Hans Bernhard. No. 13 Bericht der Subkommission für Innenkolonisation der Gesellschaft schweiz. Landwirte. Verlag: Rascher & Co., Zürich.

Erziehung.

Soziale Erziehung. Von Dr. Wilhelm v. Wyß, Rektor der höheren Töchterschule in Zürich. Bestrebungen und Versuche in amerikanischen Schulen. 30 S. Preis: Fr. 1.50. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Spiel-Raum für Großstadtkinder. Vorschläge zur besseren Ausnutzung der großstädtischen Freiflächen, erläutert an dem Beispiel Großberlins. Von Dr. Carl Hamburger. Verlag: B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

Fortbildungsschule.

Der Fortbildungsschüler. Zeitschrift. Kann zum Jahresabonnement von Fr. 2.— bei der Buchdruckerei Gaßmann A.-G. in Solothurn abonniert werden.

Inserate.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Auszüge der Schulverwaltungen der Primarschule: 5. Februar.

Zürich, 20. Januar 1922.

Die Erziehungdirektion.

An die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1922/23 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 25. März 1922 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, 19. Januar 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.

Die diesjährigen Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer finden statt:

a) Schriftliche Prüfungen: 13.—16. März.

b) Mündliche Prüfungen: 3.—6. April.

Für die Zöglinge des staatlichen Seminars in Küsnacht finden die Prüfungen in der genannten Anstalt statt; die Prüfungen der Kandidaten des Lehrerinnenseminars Zürich und des evangelischen Seminars Zürich werden im Schulhaus der höhern Töchterschule in Zürich (Hohe Promenade) abgehalten.

Die Anmeldungen sind bis **25. Februar der Kanzlei der Erziehungsdirektion** einzusenden.

Die Prüfungen sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben bei Anlaß der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 20 zu entrichten.

Zürich, 30. Dezember 1921. *Die Erziehungsdirektion.*

Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen.

Im Frühjahr 1922 beginnt in Zürich ein Kurs von zweijähriger Dauer zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen.

Die schriftliche Anmeldung mit genauer Angabe des Bildungsganges hat bis zum 20. Februar 1922 an die Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Zürich 1) zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Altersausweis. Erforderlich ist das zurückgelegte 18. Altersjahr.

2. Ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über eine Vorbildung, die dem Lehrziel einer zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen entspricht.

3. Ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, wie sie an einer Frauenarbeits- oder Fachschule, in einer Berufslehre oder in Kursen erworben wird.

4. Ein amtsärztlicher Gesundheitsausweis.

Die Bewerberinnen haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Diese findet Mitte März statt. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen, Stricken, Flicken, deutsche Sprache, Rechnen, Formenlehre, Freihandzeichnen und Naturkunde (ein Fach der biologischen und ein Fach der physikal.-chemischen Fächergruppe).

Für Kandidatinnen, die im Kanton Zürich verbürgert oder mindestens 10 Jahre daselbst niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Im Falle des Bedürfnisses können auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden. Nicht im Kanton Zürich niedergelassene Bürgerinnen anderer Kantone können nur ausnahmsweise zugelassen werden und haben ein Kursgeld zu bezahlen.

Zürich, 10. Januar 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche, über Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1922/23 ergeben, bis **spätestens 20. März 1922** einzureichen. Ebenso ist jeweilen für auf Beginn des Winterhalbjahres eintretende Änderungen in der Stundenzahl die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen;** es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, 18. Januar 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgen. technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1922 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März dem Inpektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 15. Mai ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 15. Januar 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1922 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 15. März 1922 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 15. Januar 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung der Lehrstelle für alte klassische Sprachen am kant. Gymnasium in Zürich.

Die durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers frei werdende Lehrstelle für alte klassische Sprachen ist auf Beginn des Schuljahres 1922/23 neu zu besetzen. Zunächst handelt es sich um eine Lehrstelle mit nicht ganz voller Stundenzahl.

Nähere Auskunft erteilt das Rektorat des Gymnasiums. Die Anmeldungen sind schriftlich unter Beigabe der Befähigungsausweise und von Zeugnissen über bisherige Lehrtätigkeit bis zum 28. Januar 1922 an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich zu richten.

Zürich, den 19. Januar 1922. *Die Erziehungsdirektion.*

Kantonsschule Zürich.

Anmeldungen neuer Schüler für den Jahreskurs 1922/23.

Die Kantonsschule besteht aus drei **selbständigen** Abteilungen: Gymnasium, Industrieschule (Oberrealschule) und Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele und Lehrpläne wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Außerdem stehen die Rektoren den Eltern zur Berufsberatung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars und des Zirkulars betr. Berufsberatung unter Angabe der Abteilung, bei den Hauswärten: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistraße 59, für die Industrieschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistraße 74. — Ebendaselbst können auch Programme (Lehrpläne und Jahresberichte (Lehrer- und Lehrmittelverzeichnisse) jeder Abteilung zu je 50 Rp. bezogen werden.

Für die in Zürich und Umgebung Wohnenden **persönliche Anmeldung Samstag, 11., für die Handelsschule schon am 4. Februar, nachmittags** (Näheres siehe unten). Mitzubringen:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes **Anmeldeformular;**
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein);
3. Ein **Zeugnis** der bisher besuchten Schule über **Fleiß** und **Leistungen** in den **einzelnen** Fächern und über das **Betragen,** beziehungsweise ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht;
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweisschriften **spätestens bis 10., für die Handelsschule schon bis 3. Februar an das Rektorat** der betreffenden Abteilung. ☞ Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; **verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.**

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karrierte Schulheftblätter). Die für die untersten Klassen jeder Abteilung angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung **nicht befriedigend** bestanden haben oder **keine befriedigenden Zeugnisse** der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern bezw. Ausländern eine Gebühr von Fr. 15.— bezw. Fr. 30.— zu entrichten.

Vorkenntnisse: Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Die von **Sekundarschulen** kommenden Schüler haben bei der Anmeldung ein vom bisherigen Lehrer unterzeichnetes Verzeichnis des in den **Realfächern** durchgenommenen Lehrstoffes, für jedes Fach auf einem besondern Blatt, mitzubringen, und zwar für die Industrieschule I. Kl. für Geschichte und Geographie, II. Kl. außerdem für Naturwissenschaften, für die Handelsschule nur die Schüler der 3. Sekundarklasse für Geschichte, Geographie, Arithmetik und Buchhaltung.

Pension: Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, dürfen für den von ihnen gewählten Kostort **vor Bezug desselben** die Genehmigung des Rektors, der auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen, nennt.

Gymnasium (Literar- und Realgymnasium).

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und ein Realgymnasium. Die 1. und 2. Klasse bilden den gemeinsamen Unterbau. Für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben, welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

Lehrziele: 1. Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle 4 Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. Realgymnasium (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theol. Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Den Abiturienten beider Abteilungen ist es auch ermöglicht, sich unter gewissen Bedingungen das zürcherische Lehrerpatent zu erwerben.

Einschreibung am 11. Februar in der Aula (Nr. 58) des **alten Kantonsschulgebäudes** (Rämistraße 59) für die erste (unterste) Klasse um 2 Uhr, für die übrigen Klassen um 3 Uhr.

Bedingungen: In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1910 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen nach Besuch der 6 Klassen einer wohlbestellten Alltagsschule ein befähigter und fleißiger Schüler erreicht haben muß. Eltern, die ihre Knaben in die 1. Klasse des Gymnasiums schicken wollen, sollen nicht unterlassen, beim Hauswart, Rämistraße 59, ein Zirkular zu beziehen, das über Zweck und Einrichtung der Anstalt Aufschluß gibt.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: schriftlich **Samstag**, 25. Februar und mündlich **Montag**, 6. März, vormittags 8 Uhr, in der Aula Nr. 58.

Für die in die obern Klassen angemeldeten Schüler: **Donnerstag, 30. März** bis **Samstag, 1. April.**

Industrieschule (Oberrealschule).

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in $4^1/_2$ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophische Fakultät der Universität, die zürcherische Lehrerpatentprüfung etc.

Einschreibung am 11. Februar, $2^1/_4$ Uhr, im neuen **Kantonsschulgebäude**, II. Stock. für die 1. Klasse in den Zimmern Nrn. 57, 58, 59, für die II. und die höhern Klassen im Zimmer 56.

Nach Beschluß des Erziehungsrates wird denjenigen, welche die Industrieschule zu besuchen gedenken, besonders empfohlen, in deren 1. Klasse einzutreten, womöglich nicht erst in die II. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die I. (II. Klasse): Geburtsdatum **vor** dem 1. Mai 1908 (1907), sowie die Vorkenntnisse, welche sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann.

Zu der schriftlichen Prüfung (in Mathematik) sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Schriftlich: Deutsch, Französisch, Mathematik, mündlich für die persönlich einberufenen Schüler: Deutsch,

Französisch, Mathematik, Geschichte, Geographie; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik (ohne Stereometrie), mündlich: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (Botanik).

Prüfungszeiten für die I. Klasse (Zimmer 57, 58, 59) und die II. Klasse (Zimmer 56): Schriftliche Prüfung: **Samstag,** 25. Februar, vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Montag,** 6. März.

Für die III. und IV. Klasse: **Donnerstag,** 30. und **Freitag,** 31. März.

Kantonale Handelsschule.

Lehrziel: Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften oder im Verwaltungsdienst (in 4 Jahreskursen mit Diplomprüfung), zu Handelslehrlingen (in 2 Jahreskursen), ferner Vorbereitung auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität (in $4^1/_2$ Jahreskursen mit Maturitätsprüfung). Bei der Anmeldung ist womöglich das in Aussicht genommene Bildungsziel anzugeben.

Einschreibung am 4. Februar, 2 Uhr, im **neuen Kantonsschulgebäude,** I. Stock, für die I. Klasse Zimmer 40—42, für die II. und die höheren Klassen Zimmer 43.

Durch Regierungsratsbeschluß ist die Zahl der Anfängerklassen und damit der neuen Schüler der I. Handelsklassen beschränkt worden. Ausländer können voraussichtlich nur für obere Klassen Berücksichtigung finden.

Aufnahmebedingungen für die I. bezw. II. Klasse: Geburtsdatum **vor** dem 1. Mai 1908 bezw. 1907, sowie die **Vorkenntnisse,** welche sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei bezw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann. Für die in die II. Klasse eintretenden Schüler sind besondere Anfängerkurse in Englisch, Handelskorrespondenz und Stenographie vorgesehen; immerhin ist der Eintritt in diese Klasse nur tüchtigen Sekundarschülern zu raten, die womöglich in der 3. Sekundarklasse schon Englisch-Unterricht erhalten haben.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Deutsch, Französisch und Rechnen, für die II. Klasse außerdem Geschichte, Geographie, Algebra und Buchführung.

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die I. Klasse: **Samstag,** 25. Februar, vormittags 8 Uhr (Zimmer 50—52), für die II. und IV. Klasse: **Freitag,** 24. Februar und **Samstag,** 25. Februar, je vormittags 8 Uhr (Zimmer 19 im Belmont Rämistraße 67). Mündliche Prüfung für diese Klassen: **Montag,** 6. März.

Für die III. und V. Klasse (eventuell auch nachträgliche Prüfung für die I. Klasse): **Donnerstag,** 30., und **Freitag,** 31. März.

Zürich, 21. Januar 1922.

Die Rektorate.

Kantonsschule Winterthur.

Anmeldung neuer Schüler für den Jahreskurs 1922/23.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Industrieschule.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schließt an die 6. Klasse Primarschule an und besteht aus 7 Klassen. Die 6 ersten Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Die Industrieschule hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich zum Zwecke, die Vorbereitung für die höhern technischen und kaufmännischen Studien, für die Berufsbildung der Volksschullehrer, sowie unmittelbar für das technische Berufsleben. Sie schließt an die 3. Klasse der Sekundarschule an und besteht aus 4 Klassen. Die 3 ersten Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Bezug der Anmeldeformulare unter Angabe der Abteilung beim Hauswart.

Für die in Winterthur und Umgebung Wohnenden persönliche Anmeldung Samstag, den 11. Februar.

a) Gymnasium: Samstag, den 11. Februar, von 2—3 Uhr, Zimmer Nr. 1 der Kantonsschule.

b) Industrieschule: Samstag, den 11. Februar, von 3—4 Uhr, Zimmer Nr. 1 der Kantonsschule.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen beziehungsweise ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweise spätestens bis 11. Februar an das Rektorat. Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; verspätete Anmeldungen können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.

Die Aufnahmeprüfungen finden statt: schriftliche Prüfung: Mittwoch, den 22. Februar, vormittags 8 Uhr, mündliche Prüfung: Samstag, den 4. März, vormittags 8 Uhr.

Die für die untersten Klassen jeder Abteilung angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorlegen können.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den angegebenen Terminen ist eine Gebühr zu entrichten, die für Schweizerbürger Fr. 15, für Ausländer Fr. 30 beträgt.

Vorkenntnisse: Für den Eintritt in die oberen Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe (beim Rektorat zu 50 Rp. beziehbar) maßgebend.

Die von Sekundarschulen kommenden Schüler haben bei der Anmeldung ein vom bisherigen Lehrer unterzeichnetes Verzeichnis des in den Realfächern durchgenommenen Lehrstoffes, für jedes Fach auf einem besondern Blatt, mitzubringen, und zwar für die Industrieschule 1. Klasse für Geschichte und Geographie, 2. Klasse außerdem für Naturwissenschaften.

Pension: Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort vor Bezug desselben die Genehmigung des Rektors, der auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen, nennt.

Das Schuljahr 1922/23 beginnt am 24. April 1922.

Winterthur, den 17. Januar 1922.

Das Rektorat.

Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.

Die **Aufnahmeprüfung** für den neuen Jahreskurs findet **Montag, den 20. und Dienstag, den 21. Februar 1922** statt. Wer sich ihr zu unterziehen gedenkt, hat der Seminardirektion bis zum **8. Februar** einzusenden:

1. Eine selbst geschriebene Anmeldung; 2. einen amtlichen Alterausweis; 3. das Schulzeugnis; 4. ein verschlossenes Zeugnis der Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen; 5. ein kurzes Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde (Geprüft wird in einem Fach im Umfang des im letzten Schuljahr behandelten Stoffes); 6. ein ärztliches Zeugnis. Bewerber um ein Stipendium haben ein Gesuch beizulegen. Formulare hiefür, sowie für das ärztliche Zeugnis können auf der Erziehungskanzlei oder bei der Seminardirektion bezogen werden.

Zum Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz der Kenntnisse, die durch den dreijährigen Besuch der zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Schule erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklasse entsprechen. **Zufolge andauernden Überflusses an Lehrerinnen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Mädchen, die sich dem Lehrerinnenberuf zuwenden, nach absolvierter Studienzeit für eine lange Reihe von Jahren keine definitive Anstellung im Schuldienst zugesichert werden kann.**

Die Aspiranten, die auf ihre Anmeldung hin keine weitere Anzeige erhalten, haben sich **Montag den 20. Februar, vormittags 8½ Uhr,** im Seminargebäude einzufinden. — Der neue Jahreskurs beginnt **Montag den 24. April 1922.**

Küsnacht, 30. Dezember 1921.

Die Seminardirektion.

Aufnahmeprüfungen der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich.

Die **Höhere Töchterschule** besteht aus folgenden Abteilungen:

A. **Ältere Abteilung:**

1. 4 Seminarklassen
2. 4 Gymnasialklassen
3. 3 Fortbildungsklassen

} Schulhaus Hohe Promenade.

B. **Handelsabteilung:** 3 Klassen, Schulhaus Großmünster.

Zum Eintritt in die erste Klasse aller Abteilungen wird das vollendete 15. Altersjahr und eine der dritten Sekundarklasse entsprechende Vorbildung gefordert.

Der neue Jahreskurs beginnt voraussichtlich am 24. April 1922.

Anmeldungsformulare und die Bestimmungen über die Ziele der einzelnen Abteilungen, sowie über die Aufnahme- und Abgangsprüfungen können beim Abwart des betreffenden Schulhauses bezogen oder durch die Post verlangt werden.

Anmeldungen samt Geburtsschein und Schulzeugnis sind bis **zum 7. Februar 1922** einzusenden: Für die **ältere Abteilung** an Rektor **Dr. W. v. Wyß**, Schulhaus Hohe Promenade; für die **Handelsabteilung** an Rektor **J. Spühler**, Schulhaus Großmünster. Der Anmeldung für das Seminar ist ein von der städtischen Schulärztin, Frau Dr. J. Hilfiker, ausgestelltes ärztliches Zeugnis beizulegen.

Die **Aufnahmeprüfungen** finden für die **Ältere Abteilung Montag** und **Dienstag den 20.** und **21. Februar 1922,** für die **Handelsklassen Montag den 20. Februar 1922 statt.** Diejenigen Mädchen, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere Anzeige erhalten, haben sich **Montag den 20. Februar 1922, vormittags 8 Uhr,** einzufinden:

Seminar in Nr. 63, 2. Stock
Gymnasium in Nr. 78, 3. Stock } Schulhaus Hohe Promenade.
Fortbildungsklassen im Singsaal, 4. Stock

Handelsklassen im Singsaal des Schulhauses Großmünster.

Für die Fortbildungs- und die Handelsklassen wird nur in Deutsch, Französisch und Rechnen geprüft. Die Seminaristinnen und die Gymnasiastinnen werden in den Realien ausschließlich aus dem Unterrchtsstoffe der III. Sekundarklasse geprüft.

Bei der Einreichung des Zeugnisses ist für die Seminaristinnen und die Gymnasiastinnen vom bisherigen Lehrer ein Verzeichnis des in der III. Sekundarklasse in der Geographie und der Naturgeschichte behandelten Stoffes beizulegen, und zwar getrennt je auf einem Blatt.

Die Seminaristinnen haben auch die Zeichnungen der drei Sekundarklassen mitzubringen.

Die Bildung einer ersten Seminarklasse bedarf noch der Genehmigung der Oberbehörden; mehr als 15 Schüler könnten nicht aufgenommen werden.

Sprechstunden der Rektoren Montag bis Samstag 11—12 Uhr.

Zürich, den 20. Januar 1922.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich.

Verkaufsstelle für Arbeitsschulmaterial

Schweiz. Frauenfachschule in Zürich 8, Kreuzstr. 68.

Wir bitten, die Bestellungen für das kommende Schuljahr **sobald wie möglich** aufzugeben, damit die rechtzeitige und vollständige Ausführung gesichert werden kann. Nach dem 15. März muß mit 3 Wochen Lieferfrist gerechnet werden. Bestellscheine verlangen.

Aufnahmeprüfungen der Höhern Töchterschule der Stadt Zürich.

Seminarabteilung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Bildung einer ersten Seminarklasse im kommenden Schuljahre noch in Frage steht. Den Töchtern, die beabsichtigen, sich zur Aufnahmeprüfung anzumelden, wird daher empfohlen, rechtzeitig mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sie am städtischen Lehrerinnenseminar keine Aufnahme finden können.

Zürich, 25. Januar 1922.

Der Schulvorstand.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker, Handel, Eisenbahnbeamte.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 21. April 1922.

Die Aufnahmeprüfung findet am 18. und 19. April statt. Die Zahl der Aufzunehmenden richtet sich unabhängig von dem Resultat der Aufnahmeprüfung nach der Zahl der freien Plätze. Anmeldungen sind bis spätestens den 28. Februar an die Direktion des Technikums zu richten. Programme werden gegen vorherige Einzahlung von 60 Rp. auf Postscheckkonto VIII b 365 von der Direktionskanzlei zugesandt.

Briefmarken werden nicht in Zahlung genommen.

Winterthur, den 27. Januar 1922.

Die Direktion des Technikums.

Kantonaler Lehrmittelverlag.

Die Gesanglehrmittel für die Volksschulen des Kantons Zürich, von E. Kunz und K. Weber, sind erschienen und zu folgenden Preisen beim Kantonalen Lehrmittelverlag zu beziehen:

Anleitung zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichts . .	**Fr. 5.50**
Gesangbuch für das zweite und dritte Schuljahr	**„ 1.10**
Gesangbuch für das vierte bis sechste Schuljahr	**„ 2.90**
Gesangbuch für die Sekundarschule und für die 7. und 8. Klasse .	**Fr. 4.20**

Die früher herausgegebene „Liedersammlung“ (für die obern Primarschulklassen) wird nicht mehr aufgelegt.

Zürich, 19. November 1921.

Die Kantonale Lehrmittelverwaltung.

Gewerbeschule für Frauen und Mädchen in Winterthur.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Sommersemesters, April 1922, ist die Stelle einer Fachlehrerin für Knabenschneiderei neu zu besetzen. Besoldungsmaximum Fr. 6360 mit Pensionsberechtigung; Pflichtstunden 22—28. Bewerberinnen wollen ihre

Anmeldungen mit den nötigen Ausweisen bis Ende Februar dem Schulamt einsenden. Informationen erteilt die Vorsteherin, Frl. Walcher, Platanengütli.

NB. Nur ganz tüchtige Kräfte können berücksichtigt werden.

Für das Schulamt: *Robert Wirz.*

Primarschule Wil (Zch) Offene Lehrstelle.

Die zweite Lehrstelle (4./5. Klasse) ist (vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulgemeinde-Versammlung) definitiv zu besetzen. Anmeldungen sind unter Beilegung eines Stundenplanes bis Ende Februar dem Präsidenten der Schulpflege, Pfr. O. Wiesmann, einzusenden.

Wil (Zch.), 20. Januar 1922.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Küsnacht. Offene Lehrstelle.

An der mit Küsnacht vereinigten Primarschule Limberg wird, Genehmigung durch den Erziehungsrat vorbehalten, auf Beginn des Schuljahres 1922/23 eine 2. Lehrstelle errichtet. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2000—3200 mit jährlicher Steigerung von Fr. 100. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Renovierte Wohnung im alten Schulhaus vorhanden.

Bewerber sind eingeladen, ihre Anmeldung mit den nötigen Ausweisen, samt Stundenplan bis 8. Februar dem Präsidenten der Schulpflege, E. Freimann-Balmer, in Küsnacht einzusenden.

Küsnacht, 23. Januar 1922.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Meilen. Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Dorf Meilen ist auf Beginn des Schuljahres 1922/23 und unter Voraussetzung der Zustimmung der Schulgemeindeversammlung, eine Lehrstelle definitiv zu besetzen. Von der Primarschulpflege wird der gegenwärtig amtende Verweser einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.

Meilen, 21. Januar 1922.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Ossingen. Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Ossingen ist, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, die infolge Wegzuges des bisherigen Inhabers frei gewordene Lehrstelle für 4.—8. Klasse auf Beginn des neuen Schuljahres zu besetzen. Bewerber wollen ihre Anmeldung bis 18. Februar 1922 unter Beilage von Lehrerpatent, Zeugnissen über die bisherige Lehrtätigkeit, sowie eines Stundenplanes des laufenden Semesters dem Präsidium der unterzeichneten Behörde, Kantonsrat J. Randegger-Escher, richten, der auch jede gewünschte Auskunft erteilt.

Ossingen, 27. Januar 1922.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Horgen. Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Horgen ist, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, eine infolge Rücktrittes frei gewordene Lehrstelle (z. Zt. 7. und 8. Klasse) auf 1. Mai 1922 definitiv zu besetzen. Gemeindezulage (inkl. Wohnungsentschädigung) Fr. 1600—2600).

Bewerber belieben ihre Anmeldung unter Beilage der Zeugnisse, Ausweise über die Wahlfähigkeit und bisherige Tätigkeit, sowie des Stundenplanes dem Präsidenten der Schulpflege, Ingenieur F. Pfister, einzureichen, der auch zu allfälliger Auskunft bereit ist.

Horgen, 7. Januar 1922.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Henggart. Offene Lehrsteile.

An unserer Schule ist laut Beschluß der Gemeindeversammlung die Lehrstelle an der untern Abteilung (Kl. I—IV) auf Beginn des Schuljahres 1922/23 wieder definitiv zu besetzen. Schöne Wohnung im Schulhause. Anmeldungen sind unter Beilage des zürch. Lehrerpatentes, der Zeugnisse und des Stundenplanes bis zum 20. Februar 1922 dem Präsidenten der Primarschulpflege: Alfred Frauenfelder, einzureichen.

Henggart, den 11. Januar 1922.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Glattfelden. Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Glattfelden (Zweidlen/Aarüti) ist auf Beginn des neuen Schuljahres die Lehrstelle der 4.—6. Klasse durch Berufung neu zu besetzen. (Für die Stelle kommt nur eine männliche Lehrkraft in Frage.) Die freiw. Gemeindezulage inkl. Wohnungsentschädigung beträgt z. Zt. Fr. 1100.

Bewerber belieben Ihre Anmeldungen mit den erforderlichen Ausweisen und Zeugnissen bis 15. Februar dem Präsidenten der Primarschulpflege, Robert Meier, Geometer, einzureichen.

Glattfelden, 15. Januar 1922.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Hedingen.

Die zweite Lehrstelle ist auf Beginn des neuen Schuljahres wieder zu besetzen. Bewerber der sprachlich-historischen Richtung erhalten nähere Auskunft beim Präsidenten, Pfr. A. Zehender, und haben ihre Anmeldung nebst Zeugnissen bis zum 18. Februar 1922 einzusenden.

Hedingen, 23. Januar 1922.

Die Sekundarschulpflege.

Thalwil. Arbeitschule.

An der Arbeitschule Thalwil ist infolge Rücktrittes einer Arbeitslehrerin die vakant gewordene Lehrstelle auf Beginn des Schuljahres 1922/23 neu zu besetzen. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 25—27 (Primar- event. Sekundarschule).

Bewerberinnen belieben ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen und Ausweise über bisherige Tätigkeit bis 15. Februar 1922 an den Präsidenten der Primarschulpflege, H. Künzli z. Frohsinn, einzusenden.

Thalwil, 25. Januar 1922.

Die Primarschulpflege.

Arbeitschule Dietikon. Offene Lehrstelle.

An der Mädchenarbeitschule der Primarschule Dietikon ist auf Beginn des Schuljahres 1922/23 eine durch Rücktritt vom Lehramte frei werdende Lehrstelle mit zirka 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden definitiv zu besetzen.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung unter Beilage von Zeugnissen, sowie des Stundenplanes für das laufende Schuljahr bis zum 10. Februar 1922 an den Präsidenten der Primarschulpflege, E. Lips-Fischer, Bergstraße, Dietikon, einsenden.

Dietikon, 27. Januar 1922.

Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar 1922 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Patek, Robert, von Villach, Kärnten: „Erfindungs-Finanzierung und -Verwertung".

Liechti, Anna, von Zürich: „Die sichernde Maßnahme der Trinkerheilanstalt in den Entwürfen zu einem schweiz. Strafgesetzbuche".

Schatz, Albert Max, von St. Gallen: „Die Emissionskonsortien oder Syndikate nach schweizerischem Recht".

Inganni, Germano, von Dizzasco, Italien: „Die strafrechtliche Exterritorialität der diplomatischen Personen".

Bachmann, Hans, von Thundorf, Thurgau: „Die deutsche Volkswirtschaft vor und nach dem Weltkriege".

Vogel, Hans, von Zürich: „Die Streitverkündung im schweizerischen Zivilprozeßrecht".

Zürich, 21. Januar 1922.

Der Dekan: *E. Großmann.*

Von der medizinischen Fakultät:

Heß, Eduard, von Wald, Zürich: „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms".

Hallheimer, Siegbert, von Zürich: „Familiäre Spondylitis ankylopoëtica".

Czerwinski, Marjan, von Poznan, Posen: „Beitrag zur Kasuistik der Gesichtsplastiken nach der Esser'schen Methode: Die Rotation der Wange".

Huber, Ignaz, von Balterswil, Thurgau: „Über die traumatische Hernie".

Käslin, Wilhelm, von Beckenried, Nidwalden: „Zur Kenntnis der Sanduhrformen des Magens".

Baumann Hans Heinrich, von Niederlenz, Aargau: „Über die Dauerresultate der operativ behandelten Meniskusverletzungen des Kniegelenks".

Zürich, 21. Januar 1922.

Der Dekan: *B. Bloch.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Wüst, Heinrich, von Frauenfeld: „J. K. Huysmans. Die Entwicklung seiner psychologischen und künstlerischen Mentalität".

Lee, Kwanyong, von Seoul, Korea: „Das Wollen, als Grundtatsache des Bewußtseins".

Popovici, Josefine Dagmar, von Czernowitz, Bukowina: „La Buona Figliuola von Nicola Piccinni".

Schwaninger, Karl, von Guntmadingen, Schaffhausen: „Die Verdienste der Edinburgh Review um die Verbreitung deutscher Literatur in England 1802—1829".

Zweifel, Marguerite, von Glarus: „Untersuchung über die Bedeutungsentwicklung von Langobardus-Lombardus mit besonderer Berücksichtigung französischer Verhältnisse".

Rumpf, Theodor Richard, von Hochheim, Preußen: „Anschauung und Denken".

Beyme, Marie, von Zürich: „Die stroboskopischen Erscheinungen. Eine experimentell-psychologische Untersuchung".

Zürich, 21. Januar 1922.

Der Dekan: *J. Zemp.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Mauve, Karl Christian, von Arnhem, Holland: „Geologische Untersuchungen im Molésongebiet".

Günther, Sebastian Ernst, von München: „Thioglukoside".

Pfister, Martha, von Horgen: „Stratigraphie des Tertiär und Quartär am Südfluß der Alpen mit spezieller Berücksichtigung der miocänen Nagelfluh".

Froelich, Fritz, von Brugg, Aargau: „Über optisch-aktive disubstituierte Dicarbonsäuren und über die Spaltung der 1-methyl-2-äthyl-Bernsteinsäure".

Hoffmann, Herbert, von New-York: „Zur Kenntnis des Glykogens".

Zürich, 21. Januar 1922

Der Dekan: *H. Wehrli.*